

## **Bedingungen zur Herstellung von Anschlussleitungen an die städt. Abwasseranlage im Stadtgebiet Bochum**

### **1. Allgemeines**

Die Anschlussleitungen an die städtische Abwasseranlage sind auf Kosten der Grundstückseigentümer durch von der Stadt Bochum zugelassene Fachunternehmen herzustellen. Die Anschlussarbeiten an das städtische Kanalnetz dürfen erst ausgeführt werden, wenn von der Stadt Bochum genehmigte Entwässerungspläne vorliegen. Die Pläne sind während der Ausführung an der Baustelle bereit zu halten. Von den Plänen darf nur nach vorheriger Zustimmung des Tiefbauamtes abgewichen werden.

### **2. Straßensperrung und allgemeine Sicherungsmaßnahmen**

Für den Aufbruch des Straßenkörpers hat der Unternehmer mindestens 20 Arbeitstage (als solche gelten die Tage von Montag bis Freitag) vor Beginn der Arbeiten die Anschlussgenehmigung beim Tiefbauamt, Sachgebiet Grundstücksentwässerung, einzuholen. Für die Beantragung ist ausschließlich der Vordruck des Tiefbauamtes zu verwenden, Anzahl und Art der einzureichenden Unterlagen sind dem Vordruck zu entnehmen. In besonderen Fällen kann die Stadt Bochum Fristen für die Ausführung der Arbeiten festlegen.

Erforderliche Straßensperrungen müssen rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Bochum beantragt werden.

Für die Sicherheit der Baustelle ist der Unternehmer verantwortlich, er haftet auch für alle Schäden.

### **3. Sicherung von Leitungen, Vermessungspunkten etc.**

Vor Beginn der Aushubarbeiten sind vom Unternehmer alle erforderlichen Informationen über die Lage der im betroffenen Bereich vorhandenen Versorgungsleitungen (Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Kanäle etc.) einzuholen. Diese sind während der für die Erstellung der Grundstücksentwässerung notwendigen Arbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern. In Zweifelsfällen oder bei drohender Gefahr der Beschädigung von Versorgungsleitungen etc. ist umgehend die zuständige Behörde sowie der entsprechende Versorgungsbetrieb zu benachrichtigen.

Der Unternehmer haftet für alle Beschädigungen, die im Zuge der Arbeiten entstehen, und deren Folgen. Werden Vermarkungspunkte, Grenzsteine usw. entfernt, so trägt der Unternehmer die Kosten für den Ersatz inkl. Neuvermessung und Setzung.

### **4. Aufbrechen der Straßendecke und Gehwegbefestigung**

Randeinfassungen, Platten und Pflaster sind sorgfältig auszubauen und für den Wiedereinbau zu lagern.

Bei Rasenflächen ist die Grasnarbe sauber und geradlinig auszustechen. Die unmittelbar angrenzenden Rasenflächen sind vor Beschädigung durch die anfallenden Arbeiten zu schützen. Bedingungen und Richtlinien auch für den Schutz vor Bewuchs sind beim Grünflächenamt der Stadt Bochum zu erfragen.

Die aufzubrechende Asphaltdecke ist in Grabenbreite aufzuschneiden, wobei die Kanten parallel zur neu zu verlegenden Leitungstrasse anzuordnen sind. Sämtliche Materialien aus dem Straßenbau sind sortenrein auszubauen. Ungebundene Schichten werden, sofern diese noch den aktuellen Anforderungen entsprechen, getrennt gelagert und zur Wiederherstellung des Straßenoberbaus im Aufbruchbereich verwendet. Bituminös gebundene Schichten sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen.

## **5. Verlegen und Dichten der Rohre**

Der Anschluss an den Straßenkanal hat im oberen Drittel des Leitungsrohres zu erfolgen, bei Kanälen mit einer Rohrdimension > DN 1500 ist wegen des Anschlusspunktes Rücksprache mit dem Tiefbauamt, Sachgebiet Kanalunterhaltung, zu nehmen. Bei Betonrohren hat der Anschluss mit DENSO zu erfolgen, bei Steinzeugrohren sind für die Anschlüsse Steinzeugsattelstücke zu verwenden. Bei den Entwässerungsleitungen sind Rohre mit Steckmuffen zu verwenden, sollte dieses aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist mit dem zuständigen Kanalmeister Rücksprache zu halten. Nach Zustimmung des Kanalmeisters kann in diesem Fall gemäß der erfolgten Absprache verfahren werden.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Ausführungen entstehen (z. B. fehlerhaftes Anschlagen des Straßenkanals, unsachgemäßes Einsetzen des Anschlussstutzens oder des Steinzeugsattelstückes) haftet der Unternehmer, auch über die sog. Gewährleistungsfrist hinaus. Die Stadt kann die Ausführung der Arbeiten mittels Foto oder Videoaufzeichnung überprüfen.

## **6. Abnahme der Anschlussleitung**

Die Abnahme der Anschlussleitung ist spätestens 2 Arbeitstage (als solche gelten die Tage von Montag bis Freitag) vor dem Verfüllen der Baugrube beim zuständigen Kanalmeister des Tiefbauamtes, Sachgebiet Betrieb / Unterhaltung, zu beantragen. Bei der Abnahme muss die Leitung bis zum Straßenkanal freiliegen.

Bei dem Abnahmetermin hat ein Beauftragter des Unternehmens anwesend zu sein, das Abnahmeprotokoll ist von diesem zu unterschreiben.

## **7. Verfüllen der Baugrube**

Der Einbau von Materialien zum Verfüllen des Rohrgrabens hat so zu erfolgen, dass eine setzungsfreie Straßenoberfläche gewährleistet werden kann. Der Füllboden ist lagenweise einzubauen und zu verdichten.

Im Bereich von Versorgungsleitungen sind die genauen Bestimmungen und Anordnungen der Versorgungsträger zu beachten.

## **8. Wiederherstellen der Straßendecke und der Gehwegbefestigungen**

Der zu wählende Aufbau sowie die Auswahl der zu verwendeten Materialien sind gemäß den Vorgaben des Tiefbauamtes, Abteilung Straßen, auszuführen. Insbesondere sind die Vorgaben der ZTV-StB zu beachten.

## **9. Abnahme der Straßen- und Gehwegoberflächen**

Die endgültig wieder hergestellte Oberfläche wird vom Sachgebiet Straßenunterhaltung des Tiefbauamtes abgenommen. Die Gewährleistungsfrist ist dem aktuellen Regelwerk zu entnehmen.

Werden bei der Abnahme der Straßenoberfläche durch den zuständigen Straßenmeister Mängel festgestellt, so sind diese Mängel spätestens 3 Wochen nach Mangelfeststellung zu beseitigen und umgehend die Nachbesserungsarbeiten erneut abnehmen zu lassen.

Werden beim 2. Abnahmetermin weiterhin Mängel festgestellt, so besteht eine weitere 2 Wochen-Frist bis zu mangelfreier Fertigstellung und erneuter Abnahme.

Sollte innerhalb der 2-wöchigen Nachholfrist die Mängel nicht beseitigt sein, so wird durch einen Vertragsunternehmer der Stadt die ordnungsgemäße Herstellung der Oberfläche erfolgen. Die Beauftragung erfolgt durch die Abteilung Straßenbau des Tiefbauamtes.

Alle Kosten, inkl. Verwaltungsgebühren, die durch diese Beauftragung entstehen trägt der Bauherr/in.